



Altersvorsorge

Versicherungs- bedingungen Save for Life Pension



Janvier 2017

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite	Inhalt
Versicherungsbedingungen	2	Definitionen
	3	Vertragsdokumente
	4	Vertragsgegenstand
	5	Zeichnung
	6	Inkrafttreten und Dauer des Vertrages
	7	Kündigung des Vertrages
	8	Zahlung der Prämien
	9	Investitionsträger
	13	Für den Vertrag geltende Gebühren
	14	Investition in die Fonds
	15	Bewertung und Verfügbarkeit des Sparguthabens
	17	Leistungen
	19	Begünstigte
	20	Steuerliche Regelung des Altersvorsorgevertrages
	21	Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten
	23	Schutz personenbezogener Daten
	24	Recht der Kündigung durch die Gesellschaft
	25	Informationen und Korrespondenz
	26	Bankgebühren
	27	Streitigkeiten und Vermittlung
	28	Geltendes Recht und Gerichtsstand

Versicherungsbedingungen

1 Definitionen

Gemäß dem vorliegenden **Vertrag** gelten folgende Definitionen:

- **Die Gesellschaft:** die Aktiengesellschaft AXA Assurances Vie Luxembourg, Versicherungsgesellschaft luxemburgischen Rechts; 1 place de l'Etoile, L-1479 Luxembourg;
- **der Versicherungsnehmer:** die Person, die den **Versicherungsvertrag** unterzeichnet und in den **Spezifischen Bedingungen** angegeben ist;
- **der Versicherte:** die Person, bei der das Risiko liegt, einschließlich der Garantien im Erlebens- und Todesfall, und die in den **Spezifischen Bedingungen genannt ist; der Versicherte** ist immer der **Versicherungsnehmer** im Rahmen des **Vertrages Save for Life Pension**;
- **der Begünstigte:** die vom **Versicherungsnehmer** angegebene(n) Person(en), zu deren Gunsten die Versicherungsleistungen im Erlebensfall und beim Tod des **Versicherten** vor Fälligkeit des **Vertrages** festgelegt werden;
- **die Prämien oder Zahlungen:** die vom Versicherungsnehmer gezahlten **Versicherungsprämien**, einschließlich der Eintrittslasten und etwaiger Steuern;
- **Investitionsträger:** der/die **Fonds** mit garantiertem Zinssatz und/oder die **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten, die **innerhalb** des **Vertrages** angeboten werden und die der **Versicherungsnehmer** die in den Vertrag eingezahlten **Prämien** investiert;
- **Fonds mit garantiertem Zinssatz** sind **Versicherungsfonds**, deren Aktiva nicht auf das Vermögen der **Gesellschaft** beschränkt sind und die eine Renditegarantie ihrerseits umfassen;
- **Anlagefonds in Rechnungseinheiten** sind **Anlagefonds**, die die Form von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) aufweisen. Bei solchen **Fonds** werden die Anlagerisiken vom **Versicherungsnehmer** getragen, wobei der Wert der Rechnungseinheiten Schwankungen der Finanzmärkte nach oben und unten unterliegt;
- **Sparguthaben:** auch als Reserve des **Vertrages** bezeichnet. Es wird je **Investitionsträger** berechnet. In einem **Fonds** mit garantiertem Zinssatz wird es durch die Gesamtheit der Zahlungen ohne Eintrittslasten und eventuelle Steuern gebildet, kapitalisiert zum garantierten Zinssatz, der am Tag der Zahlung in Kraft ist, abzüglich der **Verwaltungsgebühren des Vertrages** und eventueller Rückkäufe. In einem **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten wird es durch Multiplikation der Anzahl der Rechnungseinheiten mit seinem Wert am Datum der Berechnung ermittelt. Diese Anzahl der zugewiesenen Einheiten ergibt sich aus der Umrechnung der Zahlungen, ohne Eintrittslasten und eventuelle Steuern, abzüglich der Verwaltungsgebühren, sowie eventueller Rückkäufe und Arbitragen. Bei der Berechnung der Reserven jedes **Investitionsträgers** wird der Einzug von Kosten berücksichtigt, wie in Punkt 9 der vorliegenden **Versicherungsbedingungen** vorgesehen.

2 Vertragsdokumente

2.1 Der Vertrag

Der **Versicherungsvertrag**, nachfolgend als **Vertrag** bezeichnet, umfasst die folgenden Unterlagen:

- **das Versicherungsangebot und seine Anlagen:** Dokument(e), mit dem/denen der **Versicherungsnehmer** seinen Zeichnungsantrag stellt und das/die die Merkmale des **Versicherungsvertrages** enthält/enthalten. Es wird vom **Versicherungsnehmer** ausgefüllt und unterzeichnet;
- **die Versicherungsbedingungen:** die vorliegenden Regeln, denen der **Vertrag** unterliegt und die die Rechte und Pflichten der Parteien definieren;
- **die Sonderbedingungen:** die speziellen Regeln der verschiedenen möglichen Anlageformeln, die im Rahmen dieses **Vertrages** verfügbar sind;
- **die Spezifischen Bedingungen:** das von **der Gesellschaft** im Namen des **Versicherungsnehmers** entsprechend dem **Versicherungsangebot** ausgestellte namentliche Dokument, in dem die Ausstellung des **Vertrages** festgestellt und die **Spezifischen Bedingungen**, denen er unterliegt, dargelegt werden;
- **das Annahmeschreiben**, das unterschrieben zurückzusenden ist und das dem Einverständnis der Parteien Ausdruck verleiht, den **Spezifischen Bedingungen** beigelegt ist und alle Dokumente umfasst, die den **Vertrag** bilden;
- die mit den Spezifischen Bedingungen übermittelten **Anlagen** und alle späteren **Zusätze**, in denen eventuelle Änderungen des **Vertrages** beurkundet werden.

2.2 Änderung des Vertrages

Alle am **Vertrag** vorgenommen Änderungen werden in **Nachträgen** festgehalten.

3 Vertragsgegenstand

Save for Life Pension ist ein **Lebensversicherungsvertrag** für die Altersvorsorge, dessen Ertrag mit der Entwicklung eines **Fonds** mit garantiertem Zinssatz und/oder eines oder mehrerer **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten verbunden ist.

Im Erlebensfall des **Versicherten** am Datum der Fälligkeit des **Vertrages** zahlt **die Gesellschaft** das gesamte Sparguthaben entweder in Form eines einmaligen Kapitals oder in Form einer monatlich zahlbaren Altersrente (nachsüssig) oder kombiniert, entsprechend der Wahl des **Versicherungsnehmers**.

Im Todesfall des **Versicherten** vor Fälligkeit des **Vertrages** zahlt **die Gesellschaft** den Gegenwert des Sparguthabens dem **Begünstigten**, der in den **Spezifischen Bedingungen** angegeben ist.

Save for Life Pension unterliegt Artikel 111bis des geänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967. Die Formel ist für **Versicherungsnehmer** mit steuerlichem Wohnsitz in Luxemburg sowie für Grenzgänger, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land der Europäischen Union haben, bezüglich bestimmter Einkünfte in Luxemburg steuerpflichtig sind und von in Luxemburg geltenden Maßnahmen der steuerlichen Abzugsfähigkeit profitieren möchten.

4 Zeichnung

Zwecks Schließung des **Vertrages** muss der **Versicherungsnehmer** ein Versicherungsangebot, das seinen Zeichnungsantrag und andere für den Vertragsschluss erforderliche Anlagen enthält, ausfüllen und zusammen mit einer beglaubigten Kopie seines gültigen Identitätsnachweises an den Sitz der Gesellschaft senden.

Das **Versicherungsangebot** verpflichtet weder den **Versicherungsnehmer** noch **die Gesellschaft** den **Vertrag** zu schließen, die Gesellschaft kann den Antrag nach eigenem Gutdünken annehmen oder ablehnen. Das **Versicherungsangebot** verleiht keinerlei Anspruch auf sofortigen Versicherungsschutz.

Im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat **die Gesellschaft** unter anderem das Recht, das **Versicherungsangebot** aus jedem Grund abzulehnen oder die Annahme von der Vorlage zusätzlicher Dokumente abhängig zu machen; in diesem Fall muss sie den **Versicherungsnehmer** innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab Erhalt des Zeichnungsantrags darüber informieren.

Im Falle der Annahme des **Versicherungsangebots** gibt **die Gesellschaft** die **Spezifischen Bedingungen** aus, die die wichtigsten Merkmale des **Vertrages** enthalten.

Die **Spezifischen Bedingungen** und ihre Anlagen werden dem **Versicherungsnehmer** mit normaler Post zusammen mit einem Annahmeschreiben mit dem formellen Einverständnis der Parteien zugesandt, das **der Versicherungsnehmer der Gesellschaft** unterschrieben zurücksenden muss. Das im Annahmeschreiben genannte Datum ist das Datum, an dem der **Versicherungsnehmer** über den Abschluss des **Vertrages** informiert wird, also das Datum, ab dem die Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen beginnt.

5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

5.1 Bildung und Inkrafttreten des Vertrages

Der **Vertrag** tritt am ersten Werktag in Kraft, nachdem **die Gesellschaft** die vollständige Zeichnungsakte zusammen mit der Zahlung der ersten **Prämie** erhalten hat, vorbehaltlich ihrer wirksamen Einziehung und ihrer endgültigen Annahme.

Die Annahme des **Vertrages** durch **die Gesellschaft** erfolgt durch Versand der **Spezifischen Bedingungen**, aus denen das Datum des Inkrafttretens des **Vertrages** hervorgeht.

5.2 Vertragsdauer

Der **Vertrag** wird für eine Dauer von mindestens 10 Jahren geschlossen und endet frühestens, wenn der **Versicherungsnehmer** das 60. Lebensjahr vollendet und spätestens mit Erreichen des Alters von 75 Jahren.

Das wirksame **Fälligkeitsdatum** wird vom **Versicherungsnehmer** am Tag der Zeichnung festgelegt und in den **Spezifischen Bedingungen** genannt.

Der **Versicherungsnehmer** kann die Dauer seines Vertrages jederzeit verkürzen oder verlängern, sofern er die Mindest- und Höchstaltersbedingungen und die Mindestdauer von zehn Jahren erfüllt.

5.3 Ende des Vertrages

Der **Vertrag** endet am Datum seiner **Fälligkeit**. Er kann auch vor dem Datum der **Fälligkeit** im Falle des vorzeitigen Todes des **Versicherten** oder unter bestimmten Umständen im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Sparguthabens enden.

6 Kündigung des Vertrages

Der **Versicherungsnehmer** kann den **Vertrag** durch Übersendung eines Schreibens gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher an **die Gesellschaft** innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er über den Vertragsschluss informiert wird, kündigen.

Die Kündigung befreit die Parteien von künftigen Verpflichtungen, die sich aus dem **Vertrag** ergeben, und tritt zum Zeitpunkt der Mitteilung in Kraft.

Die Rückerstattung der gezahlten **Prämie**, abzüglich eventueller Änderungskosten, erfolgt innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem **die Gesellschaft** den Rückerstattungsantrag zusammen mit den **Spezifischen Bedingungen** erhalten hat.

7 Zahlung der Prämien

7.1 Jährlicher Sparplan und zusätzliche Prämien

Der **Vertrag** wird durch regelmäßig zahlbare **Prämien** nach Wahl des **Versicherungsnehmers** monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gespeist, **innerhalb der geltenden jährlichen Obergrenze der Abzugsfähigkeit (3.200 am 1. Januar 2017)**. Der **Versicherer** behält sich das Recht vor, Mindestbeträge abhängig von der gewählten Periodizität festzulegen, die in der **Finanzinformationsmitteilung des Vertrages** genannt sind.

Der jährliche Zahlungsplan für die **Prämien** (Betrag und Periodizität) wird vom **Versicherungsnehmer** am Tag der Zeichnung festgelegt.

Eine Änderung des jährlichen Sparplans zwecks Anhebung der Höhe der **Prämien** während der Dauer des **Vertrages**, sowie die Zahlung zusätzlicher **Prämien** sind, nach der Periode der Kündigung, auf Antrag des **Versicherungsnehmers** jederzeit möglich.

7.2 Modalitäten der Prämienzahlung

Die erste **Prämie** ist direkt per Überweisung auf das Konto **der Gesellschaft** zahlbar.

Die folgenden **Prämien** sind entweder per Banküberweisung (gegebenenfalls mittels eines Dauerauftrags) oder per Lastschriftverfahren zahlbar, in diesem Fall werden die folgenden **Prämien** von der **Gesellschaft** an jedem Fälligkeitsdatum durch Einzug vom Bankkonto des **Versicherungsnehmers** eingezogen.

7.3 Investition der Prämie

7.3.1 Annahme

Keine **Prämie** kann von der **Gesellschaft** investiert werden, bevor sie das **Versicherungsangebot** akzeptiert hat. Jede Zahlung an **die Gesellschaft** ohne ihr vorheriges Einverständnis wird gegebenenfalls bis zum Ende des Verfahrens der Annahme durch **die Gesellschaft** auf einem Verrechnungskonto geparkt. Während der Dauer des **Vertrages** ist **die Gesellschaft** berechtigt, vom **Versicherungsnehmer** zusätzliche Informationen für jede getätigte Transaktion zu verlangen.

7.3.2 Auswahl und Verteilung auf Investitionsträger

Die Auswahl und die Regeln der Verteilung der **Prämie** auf die Investitionsträger hängen von der Anlageformel des **Vertrages** ab und werden in den **Sonderbedingungen** jeder Anlageformel beschrieben.

8 Investitionsträger

8.1 Art der Investitionsträger

Zwei Arten von Investitionsträgern sind im Rahmen des **Vertrages** verfügbar:

- **Fonds** mit garantiertem Zinssatz
- **Anlagefonds**, die in Rechnungseinheiten lauten

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Auswahl von **Fonds** in Rechnungseinheiten, die im **Vertrag Save for Life Pension** verfügbar sind, zu begrenzen

Fonds mit garantiertem Zinssatz sind **Versicherungsfonds**, deren Aktiva nicht auf das Vermögen **der Gesellschaft** beschränkt sind und die eine Renditegarantie ihrerseits umfassen.

Anlagefonds in Rechnungseinheiten (oder externe **Fonds**) weisen die Form von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) auf. Sie umfassen keine Renditegarantie seitens der **Gesellschaft**.

In den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz, **garantiert die Gesellschaft** für jede Zahlung den zum Zeitpunkt der Investition geltenden Zinssatz, ohne Verwaltungsgebühren.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz jederzeit zu schließen, indem sie neue Zahlungen abweist, wenn die Marktumstände implizieren, dass neue Zahlungen die aktuelle und künftige Rendite des **Fonds** gefährden würden.

In diesem Fall informiert **die Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** mit jedem Mittel ihrer Wahl über die Schließung des **Fonds** und die Optionen, die ihm geboten werden.

Bei **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten werden die Anlagerisiken vom **Versicherungsnehmer** getragen, wobei der Wert der Rechnungseinheiten Schwankungen der Finanzmärkte nach oben und unten unterliegt.

8.2 Anlageformeln

Für jedes Vertriebsnetz des **Vertrages** werden eigene Anlageformeln angeboten. Die Formeln sind exklusiv und können nicht von Vermittlern vorgeschlagen werden, für die die Anlageformel nicht bestimmt ist.

Die im Rahmen des **Vertrages** verfügbaren Anlageformeln werden in den **Sonderbedingungen** in Anlagen zu den **Versicherungsbedingungen** beschrieben.

8.3 Obergrenzen für die Investition in Aktien

Gemäß den Bestimmungen der Großherzoglichen Regelung vom 25. Juli 2002 bezüglich der Ausführung von Artikel 111 bis L.I.R ist der globale Anteil von Aktien an der Gesamtheit der zugrunde liegenden Aktiva des oder der Anlagefonds abhängig vom Alter des Versicherungsnehmers zu Beginn des Steuerjahres und auf folgende Anteile begrenzt:

Alter zu Beginn des Steuerjahres	Globaler maximaler Anteil von Aktien an der Gesamtheit der zugrunde liegenden Aktiva der Träger
unter 45 Jahre	keine Begrenzung
45 bis 49 Jahre	75% des Sparguthabens
50 bis 54 Jahre	50% des Sparguthabens
55 Jahre und mehr	25% des Sparguthabens

8.4 Informationen über die Investitionsträger

8.4.1 Anlagefonds in Rechnungseinheiten

Die Liste der **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten, die im Rahmen des vorliegenden **Vertrages** angeboten werden, wird in den **Sonderbedingungen vorgelegt**. Sie ist auf Anfrage auch bei der **Gesellschaft** erhältlich. Diese Liste kann im Laufe der Dauer des **Vertrages** geändert werden, in diesem Fall informiert die **Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** mit allen Mitteln ihrer Wahl, insbesondere bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse:

- Aufnahme neuer Anlagefonds in die Liste der verfügbaren Fonds durch **die Gesellschaft**;
- Änderung der Bezeichnung eines **Anlagefonds**;
- Wegfall eines **Anlagefonds** (aufgrund von Liquidation, Fusion oder Absorption);
- Schließung eines **Anlagefonds** für die Zeichnung.

Der **Versicherungsnehmer** kann auf Anfrage und kostenlos für jeden gewählten **Fonds** folgende Informationen erhalten:

- den Namen des **Fonds** und eventuell des **Teilfonds**;
- den Namen der Verwaltungsgesellschaft des **Fonds** oder des **Teilfonds**;
- die Anlagepolitik des **Fonds**, einschließlich der möglichen Spezialisierung auf bestimmte geographische oder wirtschaftliche Sektoren;
- jede im Herkunftsland des **Fonds** oder, in Ermangelung, im Wohnsitzland des **Versicherungsnehmers**, existierende Angabe hinsichtlich einer Klassifizierung des Fonds bezüglich des Risikos oder des Anlegerprofils;
- die Nationalität des **Fonds** und die für die aufsichtsrechtliche Überwachung zuständige Behörde;
- die Konformität des **Fonds** mit der geänderten Richtlinie 2009/65/EWG oder das Fehlen dieser Konformität;
- das Datum der Einführung des **Fonds** und seine Laufzeit, wenn diese begrenzt ist;
- die historische jährliche Performance des **Fonds** für jedes der letzten fünf Geschäftsjahre oder, in Ermangelung, seit dem Datum der Einführung;

- die Stelle, wo der Prospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte des **Fonds** bezogen oder eingesehen werden können;
- die Modalitäten der Veröffentlichung der Inventarwerte des **Fonds**;
- jede eventuelle Einschränkung des Rechts auf Rückerstattung von Anteilen auf Antrag.

Bei der jährlichen Mitteilung über die Entwicklung seines **Vertrages** kann **der Versicherungsnehmer** im Übrigen kostenlos und auf Anfrage eine aktuelle Version dieser Informationen erhalten, insbesondere kann er verlangen, über die letzte jährliche Performance der seinem Vertrag zugrunde liegenden **Fonds** informiert zu werden.

Zu diesem Zweck hält die Gesellschaft für jeden existierenden oder später angebotenen **Anlagefonds** das *Dokument mit Schlüsselinformationen für den Anleger (KIID)*, in dem die wichtigsten Merkmale des **Fonds** beschrieben werden, für den Versicherungsnehmer bereit.

8.4.2 Fonds mit garantiertem Zinssatz

Der **Versicherungsnehmer** kann auf Antrag und kostenlos folgende Informationen bezüglich des **Fonds** mit garantiertem Zinssatz erhalten, in den er investieren möchte:

- die Anlagepolitik des **Fonds**, einschließlich der möglichen Spezialisierung auf bestimmte geographische oder wirtschaftliche Sektoren;
- das Datum der Einführung des internen **Fonds** und gegebenenfalls sein Schließungsdatum;
- die historische jährliche Performance des **Fonds** für jedes der letzten fünf Geschäftsjahre oder, in Ermangelung, seit dem Datum der Einführung;
- die eventuell geltenden Verwaltungsgebühren.

Die Informationen über **Fonds** mit garantiertem Zinssatz sind der **Fondsverwaltungsregelung** zu entnehmen, die auf Anfrage erhältlich ist.

8.5 Schließung eines Fonds

8.5.1 Schließung eines externen Fonds in Rechnungseinheiten

Wenn **die Gesellschaft** beschließt, den Vertrieb eines externen **Fonds** auszusetzen oder zu beenden oder wenn ein externer **Fonds** geschlossen wurde oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens, einer Absorption oder einer Fusion ist, informiert **die Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** darüber und teilt ihm die ihm gebotenen Optionen mit:

- kostenlose Übertragung in einen externen **Fonds** mit ähnlicher Anlagepolitik und ähnlichem Leistungsniveau;
- kostenlose Übertragung in einen externen **Geldmarkt-Fonds**;
- kostenlose Übertragung in jeden anderen im Rahmen des Vertrages verfügbaren externen **Fonds**;
- kostenlose Kündigung des **Versicherungsvertrages**.

Wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von 15 Tagen nach Versand dieses Schreibens Antwort vom **Versicherungsnehmer** erhält, nimmt sie die kostenlose Übertragung in einen **Geldmarktfonds** vor.

8.5.2 Schließung eines Fonds mit garantiertem Zinssatz

Die Gesellschaft behält sich im Übrigen das Recht vor, einen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz zu schließen.

In diesem Fall informiert **die Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** über die ihm gebotenen Optionen:

- kostenlose Übertragung in einen anderen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz, wenn dieser angeboten wird;
- kostenlose Übertragung in einen **Geldmarkt-Anlagefonds**;
- kostenlose Kündigung des **Versicherungsvertrages**.

Liegt nicht innerhalb von 15 Tagen nach Versand dieses Schreibens eine Antwort des **Versicherungsnehmers** vor, nimmt die **Gesellschaft** die kostenlose Übertragung in den neuen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz vor, sofern angeboten, und in Ermangelung in einen **Geldmarkt-Anlagefonds**.

9 Für den Vertrag geltende Gebühren

9.1 Eintrittslasten

Die Eintrittslasten betragen maximal 4% des Betrages jeder gezahlten **Prämie**.

9.2 Verwaltungsgebühren des Vertrages

Die für den Vertrag geltenden Verwaltungsgebühren betragen jährlich maximal 1,2% des Wertes des im **Vertrag** genannten Sparguthabens.

Wenn das Sparguthaben in einen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investiert wird, werden die Kosten täglich berechnet und auf das in den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investierte Sparguthaben erhoben.

Wenn das Sparguthaben in einen oder mehrere **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten investiert wird, werden die Kosten an jedem Datum der Notierung des betreffenden **Anlagefonds** berechnet und durch Reduzierung der Anzahl der Rechnungseinheiten erhoben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Verwaltungsgebühren alle 5 Jahre zu ändern, wenn sie nicht mehr ausreichen, um die Verwaltungsgebühren bezüglich der **Save for Life Pension** – Verträge zu decken. In einem solchen Fall informiert **die Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** unter Einhaltung einer angemessenen Frist vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs.

Wenn der **Versicherungsnehmer** die angekündigte Änderung verweigert, hat er die Möglichkeit des kostenlosen Rückkaufs seines **Vertrages**, sofern sein Antrag vor Inkrafttreten der Tarifänderung eingereicht wird. Die Änderung wird als akzeptiert betrachtet, wenn während der Ankündigungsfrist vor Inkrafttreten der Änderung keine Reaktion des **Versicherungsnehmers** erfolgt.

9.3 Rückkaufgebühren

Eine Rückkaufentschädigung in Höhe von 10% des zurückgekauften Betrages wird erhoben, falls der vollständige Rückkauf erfolgt, bevor der **Versicherungsnehmer** sein 50. Lebensjahr vollendet hat. Diese Entschädigung wird ab dem 50. Lebensjahr anschließend um 1% pro Jahr verringert, bis der **Versicherungsnehmer** das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Nachdem der **Versicherungsnehmer** sein 60. Lebensjahr vollendet hat oder wenn der Rückkauf durch Eintreten eines der folgenden Ereignisse nach Unterzeichnung des **Vertrages** gerechtfertigt ist (siehe Artikel 11.2.3 der **Versicherungsbedingungen**) wird keine Entschädigung im Falle eines Rückkaufs erhoben:

- Bei schwerer Krankheit des **Versicherungsnehmers**
- oder bei Invalidität des **Versicherungsnehmers**, die zu einer partiellen oder völligen Beendigung seiner beruflichen Aktivität führt.

9.4 Arbitragegebühren

Für jede Arbitrage werden, sofern sie genehmigt wird, fixe Gebühren in Höhe von 0,5% des übertragenen Betrages erhoben. Der **Versicherungsnehmer** kann jedoch einmal jährlich eine kostenlose Übertragung vornehmen.

Für Arbitragen, die automatisch von **der Gesellschaft** initiiert werden, werden keine Arbitragegebühren erhoben.

10 Investition in die Fonds

10.1 Investition in Fonds mit garantiertem Zinssatz

Die Investition der **Prämie** in einen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz erfolgt am zweiten Werktag nach endgültigem Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto der **Gesellschaft**. Für jede **Prämie** gilt, nach Abzug der Eintrittslasten, der zum betreffenden Zeitpunkt in Kraft befindliche Zinssatz.

Der auf jede **Prämie** angewandte Zinssatz, ist der, der am Tag der Zahlung der **Prämie** in Kraft ist.

Das in einem **Fonds** mit garantiertem Zinssatz gebildete Sparvermögen entsteht durch die Gesamtheit der **Prämien**, ohne Eintrittslasten und eventuelle Steuern, kapitalisiert, abzüglich der Verwaltungsgebühren des **Vertrags** und eventueller Rückkäufe. **Die Gesellschaft** verpflichtet sich, einen bestimmten Teil der vom **Fonds** mit garantiertem Zinssatz erzielten Erträge, in Form von Gewinnbeteiligungen auszuschütten, wie in der **Fondsverwaltungsregelung** beschrieben. Diese Gewährung setzt voraus, dass der **Fonds** rentabel ist.

10.2 Investition in Anlagefonds in Rechnungseinheiten

Die Investition der **Prämie** in einen **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten erfolgt grundsätzlich am ersten Werktag, *vorbehaltlich der Notierung des betreffenden **Fonds***, nach endgültigem Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto der **Gesellschaft**.

Die Gesellschaft rechnet jede gezahlte **Prämie**, nach Abzug von Eintrittslasten und eventuellen Steuern, in die repräsentative Anzahl der Rechnungseinheiten der Anteile des oder der ausgewählten **Anlagefonds** um.

Der ermittelte Wert der Rechnungseinheit ist der, der dem Liquidationswert des Anteils des **Fonds** entspricht, der am Tag der Investition der **Prämie** verfügbar ist.

Der Wert des in einen **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten investierten Sparguthabens ist gleich dem Gegenwert der repräsentativen Rechnungseinheiten der Anteile des **Fonds** am Datum der Berechnung in Euro.

11. Bewertung und Verfügbarkeit des Sparguthabens

11.1 Bewertung des Vertrages

Der **Vertrag** wird täglich auf der Grundlage des letzten bekannten **Nettoliquidationswertes** der ausgewählten **Anlagefonds** berechnet, sowie auf der Grundlage des kapitalisierten Wertes des in den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investierten Sparguthabens an diesem Datum.

11.2 Rückkauf

11.2.1 Partieller Rückkauf

Der partielle Rückkauf des **Vertrages** ist nicht gestattet.

11.2.2 Vollständiger Rückkauf – Prinzip

Außer in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen darf der vollständige Rückkauf des Sparguthabens im **Vertrag** nur stattfinden, wenn die Mindestbedingungen für die Fälligkeit des **Vertrages** erfüllt sind (also nicht vor Erreichen des Mindestalters des **Versicherungsnehmers** von 60 Jahren und nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit des **Vertrages** von zehn Jahren).

11.2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund schwerer Krankheit oder Invalidität

In Abweichung vom allgemeinen Grundsatz kann eine vorzeitige vollständige Rückzahlung vor Fälligkeit des **Vertrages** oder vor Ablauf der Mindestdauer von 10 Jahren in Ausnahmefällen kostenlos genehmigt werden, und zwar bei schwerer Krankheit oder Invalidität des **Versicherungsnehmers**.

Die Modalitäten einer vorzeitigen Rückzahlung des Sparguthabens aufgrund von schwerer Krankheit oder Invalidität erfordern die Erfüllung derselben Bedingungen, wie eine Rückzahlung bei normaler **Fälligkeit** des **Vertrages** (siehe Artikel 12).

Der **Versicherungsnehmer** muss der **Gesellschaft** Nachweisdokumente vorlegen, die das Bestehen einer schweren Krankheit oder Invalidität belegen (ärztliche Bescheinigung, Bescheinigung der Zahlung einer Invalidenrente usw.), die zu einer völligen oder partiellen Einstellung der beruflichen Aktivität führen.

Achtung:

Die vorzeitige Rückzahlung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die schwere Krankheit oder Invalidität des **Versicherungsnehmers** auf eine Zeit vor Abschluss des **Vertrages** zurückgeht.

11.2.4 Regeln der Erstattung

Wenn der Antrag auf Rückkauf genehmigt wird, erfolgt er mittels eines Formulars, das bei der **Gesellschaft** erhältlich ist und vom **Versicherungsnehmer** datiert und signiert wird, begleitet von einer Fotokopie seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und unter Erfüllung aller Anforderungen, die im Formular vorgesehen sind.

Das Datum der Berechnung des Rückkaufwertes des in den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investierten Sparguthabens ist der Tag, an dem die **Gesellschaft** den Rückkaufantrag erhalten hat. Das an diesem Datum angesammelte Sparguthaben wird dann vollständig desinvestiert.

Der für die Berechnung des Wertes des Rückkaufs des in die **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten

investierten Sparguthabens ermittelte Wert der Rechnungseinheit entspricht dem ersten Liquidationswert des Teils des/der betreffenden **Fonds**, der nach dem Datum des Eingangs eines ordnungsgemäß ausgefüllten Rückkaufantrags bei der **Gesellschaft** verfügbar ist. Das an diesem Datum angesammelte Sparguthaben wird vollständig desinvestiert.

Achtung:

Ein Antrag auf vorzeitige Rückzahlung, aus welchem Grund auch immer, kann nicht in eine Altersrente umgewandelt werden.

11.3 Arbitrage

Die Regeln der Arbitrage zwischen den Investitionsträgern des **Vertrages** werden in den **Spezifischen Bedingungen** für jede Anlageformel beschrieben.

11.4 Vorschuss

Der **Vertrag** eröffnet keinen Anspruch auf Vorschüsse.

11.5 Abtretung von Rechten, Verpfändung, Forderungsabtretung

Der **Vertrag** kann nicht Gegenstand der Abtretung von Rechten sein. Er darf auch nicht verpfändet oder Gegenstand einer Forderungsabtretung als finanzielle Garantie gegenüber einem Dritten sein.

12 Leistungen

12.1 Im Erlebensfall des Versicherten am Fälligkeitsdatum des Vertrages:

Am Fälligkeitsdatum des **Vertrages** zahlt **die Gesellschaft** dem **Begünstigten** das angegebene Sparguthaben, entweder in Form eines einmaligen Kapitals oder in Form einer monatlich zahlbaren Altersrente oder kombiniert, entsprechend der Wahl des **Begünstigten**.

Der Wert des Sparguthabens am Datum der **Fälligkeit** wird festgestellt:

- für das in den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investierte Sparguthaben: Tag, an dem die **Fälligkeit** des **Vertrages** erreicht ist;
- für das in die **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten investierte Sparguthaben: am ersten Tag einer verfügbaren Festlegung des Liquidationswertes des Anteils des oder der betreffenden **Fonds** nach dem Datum der **Fälligkeit** des **Vertrages**.

Das Sparguthaben am Fälligkeitsdatum wird ab diesem Datum vollständig desinvestiert.

Wenn die Leistung vollständig oder partiell in Form einer Altersrente gezahlt wird, erfolgt ihre Berechnung auf der Grundlage der am Datum der **Fälligkeit** des **Vertrages** geltenden Tarife, die dem **Begünstigten** mitgeteilt werden.

Im Falle der Entscheidung für die Zahlung einer Altersrente **kann sich der Begünstigte** für die Übertragung der Rente zugunsten seines überlebenden Ehepartners entscheiden, was bedeutet, dass im Fall des Todes des **Begünstigten** nach Ablauf des **Vertrages** der Betrag der Rente seinem Ehepartner gezahlt wird, wenn dieser am Leben ist. Diese Option ist nur gemeinsam veranlagten Ehepartnern vorbehalten.

12.2 Bei Todesfall des Versicherten vor dem Fälligkeitsdatum des Vertrages

Im Todesfall des **Versicherten** zahlt **die Gesellschaft** dem genannten **Begünstigten** im Todesfall einen Betrag in Höhe des festgestellten Sparguthabens:

- Für das in den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investierte Sparguthaben: am nächsten Werktag nach Eingang eines Schreibens mit der Todesnachricht bei **der Gesellschaft**;
- Für das in **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten investierte Sparguthaben: am ersten Tag einer verfügbaren Festlegung des Liquidationswertes des Anteils des oder der betreffenden **Fonds** nach Eingang eines Schreibens mit der Todesnachricht bei **der Gesellschaft**.

Der Nachweis des Todes des **Versicherten** wird der **Gesellschaft** durch Zusendung eines Auszugs aus der Originalsterbeurkunde (oder einer beglaubigten Kopie) gültig erbracht. Es wird empfohlen, dieses Dokument per Einschreiben zu versenden.

Das Sparguthaben wird an diesem Datum vollständig desinvestiert. **Die Gesellschaft** haftet nicht für eine eventuelle Verringerung der Rendite der Investitionsträger, die zwischen dem Tod des **Versicherten** und dessen tatsächlicher Mitteilung an **die Gesellschaft** erfolgt.

12.3 Modalitäten der Zahlung von Leistungen

Die Zahlung von Leistungen setzt voraus, dass die **Gesellschaft** folgende Dokumente erhalten hat:

Am Fälligkeitsdatum des **Vertrages** (oder gegebenenfalls des Rückkaufs):

- Kopie von Vorder- und Rückseite des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des Begünstigten im Erlebensfall;
- falls der **Begünstigte** geschäftsunfähig ist, Kopien der Belege, die die Eigenschaft seines Vormundes oder gesetzlichen Vertreters bescheinigen, sowie die Kopie der Vorder- und Rückseite von dessen gültigem Personalausweis oder Reisepass.

Bei Todesfall des **Versicherten** vor dem Fälligkeitsdatum des **Vertrages**

- ein Auszug des Originals oder eine beglaubigte Kopie der Todesurkunde des **Versicherten**;
- eine Kopie von Vorder- und Rückseite des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des oder der **Begünstigten im Todesfall**;
- eine Bekanntheitsbescheinigung, aus der die Eigenschaft der Erben hervorgeht, wenn im **Vertrag die Begünstigte** im Todesfall nicht angegeben oder nicht festgelegt sind;
- falls der **Begünstigte im Todesfall** geschäftsunfähig ist, Kopien der Belege, die die Eigenschaft seines Vormundes oder gesetzlichen Vertreters bescheinigen, sowie die Kopie der Vorder- und Rückseite von dessen gültigem Personalausweis oder Reisepass;
- Die Liste der unter Punkt 12.3 aufgezählten Dokumente ist nicht erschöpfend. Sie dient lediglich der Information, bestimmte gesetzliche Verpflichtungen können nämlich die **Gesellschaft** zwingen, vom **Begünstigten im Todesfall** zusätzliche Dokumente zu verlangen.

Im Todesfall des **Versicherten** während der Dauer des Bezugs der Altersrente (bei Übertragung zugunsten des Ehepartners)

- ein Auszug aus der Todesurkunde des **Versicherten**;
- eine Kopie von Vorder- und Rückseite des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des überlebenden Ehepartners;
- ein Dokument, das die Eigenschaft des überlebenden Ehepartners zum Zeitpunkt des Todes des **Versicherten** bescheinigt.

Bei Bezug der Altersrente.

Der Rentenbezieher ist verpflichtet, dem **Versicherer** jedes Jahr ein Nachweisdokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass er noch am Leben ist. Geschieht dies nicht, wird die Rentenzahlung ausgesetzt, bis der Versicherer besagten Nachweis erhalten hat.

13 Begünstigte

13.1 Begünstigter im Erlebensfall

Der Begünstigte der Leistungen bei Fälligkeit des **Vertrages** ist der **Versicherungsnehmer**.

13.2 Begünstigter im Todesfall

Der **Versicherungsnehmer** kann einen oder mehrere **Begünstigte(n)** im Todesfall benennen.

Der **Versicherungsnehmer** kann auf schriftlichen Antrag die Begünstigtenklausel ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Annahme der Begünstigung durch den **Vertrag** im Rahmen dieses **Vertrages** nicht zulässig ist.

14 Steuerliche Regelung des Altersvorsorgevertrages

14.1 Besteuerung der Leistungen

Der für eine Mindestdauer von zehn Jahren abgeschlossene **Vertrag** sieht die Zahlung von in den **Spezifischen Bedingungen** festgelegten Leistungen frühestens bei Erreichen des 60. Lebensjahres des **Versicherungsnehmers** und spätestens bei Erreichen des 75. Lebensjahres, unter den laut Artikel 111bis L.I.R. vorgesehenen Bedingungen vor.

Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, erfolgt die Besteuerung der Leistungen bei Ablauf des Vertrages im Großherzogtum Luxemburg wie folgt:

- Die Rückzahlung als Kapital fällt unter verschiedene Einkünfte (Artikel 99 Nr. 4 L.I.R.). Sie wird mit der Hälfte des globalen Satzes besteuert (Artikel 131, Absatz 1, Buchstabe c L.I.R.).
- Für die Altersrente gilt eine Steuerbefreiung von 50% (Artikel 115 Nr. 14a L.I.R.). Die andere Hälfte der Altersrente ist nach dem normalen Tarif als Einkommen, das aus Pensionen oder Renten resultiert, zu versteuern (Artikel 96 L.I.R.).

Die an einen **Begünstigten**, der seinen Wohnsitz nicht im Land hat, gezahlten Leistungen, sind in seinem Wohnsitzland zu versteuern. Grenzgängern wird empfohlen, sich an ihren Steuerberater zu wenden, um zu ermitteln, ob sie von der Regelung gemäß Artikel 157 ter L.I.R. profitieren können.

14.2 Steuerliche Regelung des vorzeitigen Rückkaufs

Der vorzeitige Rückkauf erfolgt vor Erreichen des 60. Lebensjahres des **Versicherungsnehmers** oder vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zehn Jahren.

Der vorzeitige Rückkauf des Sparguthabens aus anderen Gründen als aufgrund von schwerer Krankheit oder Invalidität des **Versicherungsnehmers** führt dazu, dass die Leistung für das Steuerjahr, in dessen Verlauf die Zahlung erfolgte, vollständig zu versteuern ist. Der zurückgezahlte Betrag fällt unter verschiedene Einkünfte (Artikel 99 Absatz 5 L.I.R.), die unter Anwendung des normalen Steuertarifs zu versteuern sind.

Vorher abgezogene Zahlungen werden zum normalen Steuertarif als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig, für das Steuerjahr, in dessen Verlauf die Zahlung erfolgte.

Wenn die vorzeitige Rückzahlung aus Gründen der Invalidität oder der schweren Krankheit des **Versicherungsnehmers** erfolgt, ist die Rückzahlung des Sparguthabens zu einem reduzierten Satz unter denselben Bedingungen zu versteuern, die im Falle der Zahlung der Leistung am Datum der **Fälligkeit** des **Vertrages** gelten.

15 Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten

15.1 FATCA-Identifizierung von „US Persons“

Nach der FATCA-Gesetzgebung (Foreign Account Tax Compliant Act), durch die die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS: Internal Revenue Service) ein Instrument geschaffen hat, um jährlich bei ausländischen Finanzhäusern Informationen über Guthaben und Erträge von Steuerpflichtigen in den USA außerhalb der Vereinigten Staaten zu erheben, ist die Gesellschaft verpflichtet, diejenigen ihrer Kunden zu identifizieren, die bei der Zeichnung und der Auszahlung von Leistungen den Status einer „US Person“ im Sinne der FATCA-Gesetzgebung haben.

Bei der Zeichnung muss der **Versicherungsnehmer** zu diesem Zweck den speziellen Anhang zum **Versicherungsangebot ausfüllen und unterschreiben**, der es der **Gesellschaft** erlaubt, die Indizien des US-Status des **Versicherungsnehmers** festzustellen.

Wenn Indizien für einen US-Status vorliegen, nimmt **die Gesellschaft** eine gründlichere Überprüfung der Situation des **Versicherungsnehmers** vor. Gegebenenfalls wird letzterer aufgefordert, bestimmte zusätzliche Dokumente vorzulegen und das entsprechende, von der zuständigen Steuerbehörde geforderte Formular auszufüllen.

Der **Versicherungsnehmer** haftet für jegliche falsche, unterlassene oder fehlerhafte Erklärung hinsichtlich seines Status in Bezug auf die FATCA-Vorschriften und hinsichtlich seiner Eigenschaft als US-Person oder Nicht-US-Person. **Die Gesellschaft** haftet auf keinen Fall für nachteilige Folgen, die sich aus einer solchen Erklärung ergeben können.

Während der gesamten Dauer des **Vertrages** ist der **Versicherungsnehmer** verpflichtet, **die Gesellschaft** über jede Änderung seiner persönlichen Situation oder der des **Begünstigten** zu informieren, die zu einer Veränderung seines US- oder Nicht-US-Status im Sinne der amerikanischen Gesetzgebung führen könnte. Diese Information muss in Schriftform an die Anschrift des Gesellschaftssitzes der **Gesellschaft** erfolgen.

Ebenso sendet **die Gesellschaft**, wenn sie erfährt, dass der **Versicherungsnehmer** oder **der/die Begünstigte(n)** des **Vertrages** zur „US Person“ geworden sind, ohne die **Gesellschaft** informiert zu haben, dem **Versicherungsnehmer** ein Einschreiben, in dem sie ihn auffordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Einschreibens zu bestätigen, ob der **Versicherungsnehmer** oder der/die **Begünstigte(n)** zu „US Person(s)“ geworden sind.

Nach der geltenden Gesetzgebung sowie dem Regierungsabkommen mit Luxemburg wird der **Versicherungsnehmer** darüber informiert und akzeptiert, dass im Falle einer Identifizierung des Status einer US Person oder eines nicht legitimierten US-Status gegenüber der **Gesellschaft**, **die Gesellschaft** der luxemburgischen Steuerverwaltung jedes Jahr die Identität des Versicherungsnehmers, sowie die Einzelheiten über seine Vermögen und Einkünfte bei der Gesellschaft übermittelt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit jegliches zusätzliche Dokument anzufordern, um den Status des Versicherungsnehmers zu überprüfen.

15.2 Gemeinsame Berichtsnorm (CRS - Common Reporting Standards)

Im Rahmen der innerhalb der OECD ergriffenen Initiativen für den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten und der Einführung von Regeln und Verfahren für den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 durch Luxemburg, ist **die Gesellschaft** verpflichtet, der zuständigen luxemburgischen Steuerverwaltung jedes Jahr Informationen über Guthaben und Einkünfte jeder Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat außer Luxemburg oder einem teilnehmenden Staat, der nicht Teil der Europäischen Union ist, zu übermitteln. Die auf diese Weise gesammelten Informationen werden der zuständigen Steuerbehörde des anderen Mitgliedstaates oder teilnehmenden Staates übermittelt.

Die Gesellschaft ist in diesem Rahmen verpflichtet, bei Unterzeichnung – sowie während der gesamten Dauer des **Vertrages**, das Steuerwohnsitzland der **Versicherungsnehmer zu überprüfen und zu identifizieren**. Zu diesem Zweck muss der **Versicherungsnehmer** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung den speziellen Anhang zum **Versicherungsangebot**, in dem die **Gesellschaft** über sein Steuerwohnsitzland informiert wird, ausfüllen und unterschreiben. Er ist außerdem verpflichtet, die **Gesellschaft** schriftlich über jede Änderung der Adresse und des Steuerwohnsitzlandes zu informieren, die während der Dauer des **Vertrages** erfolgt.

Der **Versicherungsnehmer** haftet für jede fälschliche, unvollständige oder irrtümliche Erklärung bezüglich seines Wohnsitzlandes. **Die Gesellschaft** haftet auf keinen Fall für nachteilige Folgen, die sich aus einer solchen Erklärung ergeben können.

Die Gesellschaft behält sich außerdem das Recht vor, jedes Beweisdokument anzufordern, aus dem die Angaben über das Wohnsitzland des **Versicherungsnehmers** hervorgehen.

15.3 Allgemeiner Warnhinweis

Durch Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert der **Versicherungsnehmer allgemein**, dass die **Gesellschaft verpflichtet sein kann**, den luxemburgischen Steuerbehörden und/oder zuständigen ausländischen Steuerbehörden in Zusammenhang mit dem unterzeichneten Vertrag personenbezogene Informationen zu übermitteln, wenn eine solche Kommunikation aus einer gesetzlichen Verpflichtung oder der Anwendung eines Abkommens oder einer europäischen oder internationalen Vereinbarung resultiert, die Luxemburg verpflichtet.

Die Weigerung oder der Widerspruch des **Versicherungsnehmers** gegen die Erfüllung der Meldepflicht durch die **Gesellschaft** stellt einen Grund für die sofortige Kündigung des Vertrages dar, ohne dass die **Gesellschaft** für die nachteiligen Konsequenzen haftet, die sich daraus ergeben.

16 Schutz personenbezogener Daten

Die **Gesellschaft** ist verantwortlich für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten, die ihr vom **Versicherungsnehmer** bei Unterzeichnung oder Ausführung eines **Vertrages** übermittelt werden. Diese Daten werden, gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002, von der **Gesellschaft** erfasst und verarbeitet, um es ihr insbesondere zu ermöglichen, die Risiken einzuschätzen, den **Vertrag** vorzubereiten, zu erstellen, zu verwalten und auszuführen, eventuelle Schäden zu regulieren und jeglichen Betrug zu verhindern.

Diese Informationen können einerseits an Versicherer, Rückversicherer, Vertrauensärzte für die Zwecke der Verwaltung des **Vertrages** übermittelt werden, außerdem an jede Organisation, Personen oder Behörde, an die die **Gesellschaft** laut Gesetz diese Informationen übermitteln muss, unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von besagtem Gesetz vorgeschrieben werden, sowie an vom **Versicherungsnehmer** selbst speziell bezeichnete oder ermächtigte Personen.

Durch Unterzeichnung des **Versicherungsangebots** akzeptiert der **Versicherungsnehmer** ausdrücklich, dass die ihn betreffenden Daten ihnen auf diese Weise übermittelt werden.

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 bezüglich des Schutzes von Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, hat der **Versicherungsnehmer** das Recht auf Zugang zu den und Berichtigung der ihn betreffenden Daten. Der **Versicherungsnehmer** kann von diesem Recht Gebrauch machen, indem er sich unter folgender Adresse an den Datenschutzbeauftragten wendet: AXA Assurances Vie Luxembourg S.A -1, place de l'Etoile- L-1479 Luxemburg.

Ab dem Datum, an dem der **Begünstigte** unwiderruflich die Eigenschaft eines **Begünstigten** erhalten hat, verfügt dieser auch über das Recht des Zugangs zu den ihn betreffenden Daten und kann die Berichtigung verlangen, wenn diese Daten fehlerhaft, unvollständig oder veraltet sind.

Die Dauer der Aufbewahrung dieser personenbezogenen Informationen darf nicht länger sein als für die Bearbeitung der Akte und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Pflichten notwendig.

Wenn kein schriftlicher Widerspruch seitens des **Versicherungsnehmers** bei der **Gesellschaft** eingeht, können die gesammelten Informationen von der **Gesellschaft** für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

17 Recht der Kündigung durch die Gesellschaft

Bei Abschluss des **Vertrages** muss der **Versicherungsnehmer** exakt alle Umstände melden, die für **die Gesellschaft** Elemente der Risikoeinschätzung darstellen.

Im Falle von vorsätzlichen Auslassungen oder Ungenauigkeiten, die die **Gesellschaft** bezüglich der Risikoeinschätzungselemente irreführten, ist der **Vertrag** nichtig und die **Prämien**, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem **die Gesellschaft** Kenntnis von dieser vorsätzlichen Auslassung oder Ungenauigkeit erhielt, fällig waren, müssen ihr dennoch gezahlt werden.

Im Falle einer nicht vorsätzlichen Auslassung oder Ungenauigkeit kann **die Gesellschaft**, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des **Vertrages**, vorschlagen, ihn zu ändern oder zu kündigen, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte oder wenn der Vorschlag zur Änderung des **Vertrages** vom **Versicherungsnehmer** nicht akzeptiert oder gar abgelehnt wurde.

18 Informationen und Korrespondenz

Jegliche Mitteilungen des **Versicherungsnehmers** an **die Gesellschaft** sind schriftlich an den Sitz der **Gesellschaft** zu richten. Der Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** wird von Rechts wegen an der in den **Spezifischen Bedingungen** genannten Adresse gewählt.

Der **Versicherungsnehmer** muss **die Gesellschaft** schriftlich und innerhalb kürzester Frist über jede Änderung der Adresse oder des steuerlichen Wohnsitzes informieren.

Die Gesellschaft haftet nicht für Versäumnisse oder Verspätungen bei der Ausführung einer Anfrage oder der Zahlung einer Leistung, wenn dieses Versäumnis oder diese Verspätung insbesondere auf einen unlesbaren oder unvollständigen Antrag zurückzuführen ist oder wenn es/sie durch den vom **Versicherungsnehmer** beauftragten Vermittler verursacht wurde.

Einmal jährlich übermittelt **die Gesellschaft** dem **Versicherungsnehmer**:

- Eine Steuerbescheinigung mit dem Gesamtbetrag der für das Steuerjahr gezahlten **Prämien**;
- Eine Aufstellung mit dem Datum des Inkrafttretens des **Vertrages** und der Höhe des Sparguthabens am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Diese Mitteilung erfolgt zu Beginn des folgenden Jahres.

19 Bankgebühren

Die Kosten bezüglich des Transfers von Beträgen zwischen den Bankkonten der **Gesellschaft** und denen des **Versicherungsnehmers** oder des **Begünstigten** gehen zulasten des **Versicherungsnehmers**, bzw. des **Begünstigten**.

20 Streitigkeiten und Vermittlung

Sollte trotz der Bemühungen der **Gesellschaft** der **Versicherungsnehmer** Reklamationen haben, die von seinen üblichen Ansprechpartnern (Vermittler, kaufmännisches und administratives Personal der **Gesellschaft**) nicht zufriedenstellend bearbeitet wurden, wird er gebeten, seine Beschwerden schriftlich an die Generaldirektion der **Gesellschaft** zu richten.

Er kann sich außerdem an die Versicherungsbehörde (7, boulevard Joseph II, L - 1840 Luxemburg) Luxemburg) oder an die Vermittlungsstelle wenden, die auf Initiative des Verbandes der Versicherungsgesellschaften (www.aca.lu) und des Luxemburgischen Verbraucherverbandes (www.ulc.lu) eingerichtet wurde, und dies unbeschadet der Möglichkeit einer gerichtlichen Klage.

21 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der **Vertrag Save for Life Pension** unterliegt grundsätzlich luxemburgischem Recht, außer in Fällen, in denen er von einer Person abgeschlossen wird, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als Luxemburg hat, in diesem Fall unterliegt der **Vertrag** dem Recht des Verpflichtungsstaates, d.h. des Staates, in dem der **Versicherungsnehmer** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des **Vertrages** seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Gerichte in Luxemburg sind grundsätzlich für Streitigkeiten, die aus dem **Vertrag** entstehen, zuständig, unbeschadet der Anwendung internationaler Abkommen.

Addendum zu den Versicherungsbedingungen

Artikel 1: Bestehen und Datum des Inkrafttretens des Vertrags

Vorbehaltlich anderslautender oder besonderer Bestimmungen wird der Absatz zum Bestehen, Zustandekommen und Inkrafttreten oder Datum des Inkrafttretens des Vertrags wie folgt präzisiert und ergänzt:

„Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung der Persönlichen Bedingungen durch den Versicherungsnehmer und die Gesellschaft zustande.

Der Versicherungsnehmer lässt der Gesellschaft ein unterzeichnetes Exemplar zukommen. **Auch bei Nichtrücksendung der unterzeichneten Persönlichen Bedingungen gilt der Vertrag dann als ausdrücklich vom Versicherungsnehmer angenommen und wirksam abgeschlossen, wenn die Prämie(-n) entrichtet wurden.“**

Artikel 2: Interessenkonflikte

„**Ein Interessenkonflikt** lässt sich definieren als „jede berufliche Situation, in welcher die Gefahr besteht, dass die Unabhängigkeit oder Integrität des Ermessens oder der Entscheidungskraft einer Person, eines Unternehmens oder einer Organisation von Erwägungen persönlicher Natur oder unter dem Druck eines Dritten beeinflusst oder beeinträchtigt werden.“

Zur Aufdeckung von Interessenkonflikten, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einschließlich im Rahmen des Versicherungsvertriebs auftreten können und das Risiko bergen, dass die Interessen eines Kunden (Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter) verletzt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet, zu prüfen, ob sie selbst, ihre Führungskräfte und Mitarbeiter, ihre Versicherungsagenten oder jede andere Person, die direkt oder indirekt über eine kontrollierende Beziehung mit ihr verbunden ist, ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeit haben, sofern dieses Interesse:

- 1) vom Interesse des Kunden abweicht
- 2) oder potenziell das Ergebnis der Vertriebstätigkeiten zulasten des Kunden beeinflussen kann.

Die Gesellschaft muss auf dieselbe Weise vorgehen, um Interessenkonflikte zwischen ihren Kunden aufzudecken.

Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft eine Reihe organisatorischer und administrativer Maßnahmen zur Erkennung, Vermeidung, Handhabung und Lösung jeglicher Interessenkonfliktsituationen ergriffen, die sich negativ auf die Interessen ihrer Kunden auswirken können, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, beim Vertrieb von Versicherungsverträgen.

Sofern erwiesen ist, dass bestimmte organisatorische und administrative Maßnahmen nicht ausreichen, um die Vermeidung eines Interessenkonflikts oder dessen wirksame Lösung sicherzustellen, verpflichtet sich die Gesellschaft, den Kunden rechtzeitig vor Abschluss des Versicherungsvertrags über die Natur und den Ursprung des betreffenden Interessenkonflikts zu informieren.

Die Bestimmungen der Gesellschaft bezüglich Interessenkonflikten sind auf einfache Anfrage erhältlich und können direkt auf der Internetpräsenz www.axa.lu eingesehen werden.

Artikel 3: Vergütungen, Provisionen und Vorteile

Allgemeiner Grundsatz

Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, sicherzustellen, dass die zugunsten ihrer Mitarbeiter, Versicherungsagenten und allgemein der mit dem Vertrieb ihrer Versicherungsprodukte betrauten Vermittler betriebene Vergütungspolitik nicht deren Fähigkeit beeinträchtigt, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, und sie nicht davon abhält, eine angemessene Empfehlung abzugeben oder eine Information unparteiisch, klar verständlich und nicht irreführend darzustellen.

Provisionen und Vorteile

Die Versicherungsnehmer und Versicherten werden vor Vertragsschluss über die Art der von den Versicherungsvermittlern in Verbindung mit dem Vertrieb eines Versicherungsprodukts oder von den Mitarbeitern der Gesellschaft im Fall des Direktvertriebs erhaltenen Vergütung informiert.

Insbesondere können die Versicherungsvermittler eine Vergütung in Form einer Versicherungsprovision erhalten, die in der Regel in der Versicherungsprämie für die jeweils vertriebenen Verträge enthalten ist.

Beim Direktvertrieb werden die Mitarbeiter der Gesellschaft in Form eines Gehalts vergütet. Sie erhalten keinerlei Provision, die in direktem Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsvertrags steht.

Versicherungsvermittler und Mitarbeiter der Gesellschaft können darüber hinaus Vergütungen jeder weiteren Art wie etwa in Form geldwerter oder nicht geldwerter Vorteile beziehen, sofern der vorstehend beschriebene allgemeine Grundsatz eingehalten wird.

Artikel 4: Anreize (nur für Anlageprodukte auf Versicherungsbasis)

„**Anreiz**“: Jegliche „Entgelte, Provisionen oder geldwerten oder nicht geldwerten Vorteile, die Versicherungsunternehmen oder -vermittler im Zusammenhang **mit dem Vertrieb eines auf einer Versicherung beruhenden Anlageprodukts** oder der Erbringung einer ergänzenden Dienstleistung an jegliche Partei zahlen oder von dieser erhalten, mit Ausnahme des Kunden oder der im Namen des Kunden handelnden Person.“

Die Gesellschaft verpflichtet sich, **angemessene Organisationsabläufe** einzuführen und aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass die von ihr im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsprodukts gezahlten oder erhaltenen Anreize und Anreizsysteme **i)** weder zu einer Beeinträchtigung der Qualität des dem Kunden gebotenen Service führen **ii)** noch sie davon abhalten, wie ihre Agenten und sonstigen Versicherungsvermittler ihrer Verpflichtung nachzukommen, ehrlich, loyal und professionell sowie im besten Interesse ihrer Kunden (Versicherungsnehmer, Versicherte oder Begünstigte) zu handeln.

Informationen zu sämtlichen Kosten in Verbindung mit dem Vertrieb eines Versicherungsprodukts, einschließlich der Beratungskosten, werden dem potenziellen Kunden rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags in zusammengefasster Form im Basisinformationsblatt zum jeweiligen Produkt bereitgestellt. Auf Anfrage des Kunden kann die Gesellschaft eine Aufschlüsselung dieser Kosten nach Posten unter Angabe der Höhe der dem Versicherungsvermittler gezahlten Provisionen bereitstellen.

Artikel 5: Schutz personenbezogener Daten

Für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle

Die Gesellschaft AXA Assurances Luxembourg S.A. gegebenenfalls AXA Assurances Vie Luxembourg S.A. ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, die ihr im Rahmen des Abschlusses/ des Beitritts zum Versicherungsvertrag oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Erfüllung des Versicherungsvertrags mitgeteilt werden. Sie hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der speziell für sämtliche Fragestellungen zum Datenschutz innerhalb der Gesellschaft zuständig ist.

Die Verarbeitung personenbezogener oder persönlicher Daten

Die Verarbeitung persönlicher Daten bezeichnet allgemein sämtliche gegebenenfalls von der Gesellschaft mithilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Schritte, die auf personenbezogene Daten oder Datensätze angewandt werden, zum Beispiel die Erfassung, Speicherung, Organisation, Strukturierung, Aufbewahrung, Anpassung oder Änderung, Extraktion, Abfrage, Verwendung, Weiterleitung durch Übertragung, Verbreitung oder jede weitere Form der Verfügbarmachung, Abgleichung oder Verknüpfung, Eingrenzung, Löschung oder Zerstörung.

Alle personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der anwendbaren luxemburgischen und EU-Gesetzgebung zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet.

Die betroffenen Personen

Die Gesellschaft ist berechtigt, persönliche Daten folgender betroffener Personen oder Personenkategorien zu verarbeiten:

- **Personen, die ein Interesse am Versicherungsvertrag haben:** insbesondere die Versicherungsnehmer, Versicherten oder Mitglieder, Begünstigten, Anspruchsberechtigten, Dritten, Erben, Vormunde, Verwalter, Fahrer, etc....;
- **Vertragsbeteiligte:** insbesondere die Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler, Vermittler in untergeordneter Funktion), Sachbearbeiter und Leistungserbringer (Sachverständige, Ärzte, Rechtsanwälte etc...).

Dies ist keine erschöpfende Aufstellung. Maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft.

Kategorien personenbezogener Daten

Die Gesellschaft kann alle Daten verarbeiten, die erforderlich und relevant sind für die Risikobeurteilung, die Schadensbewertung oder die ordnungsgemäße Erfüllung Vertragsverarbeitung, insbesondere gemäß der Art des abgeschlossenen Versicherungsvertrags und zwar die wichtigsten Kategorien folgender personenbezogener Daten:

- Daten zur Identifizierung der betroffenen Personen (Identität, Familienstand, Anschrift, Steuerwohnsitz, Steuernummer, Staatsangehörigkeit etc...);
- ergänzende Daten zur persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten/Mitglieds, Daten zu seinen Lebensgewohnheiten (Sport, Freizeit, Reisen etc.) sowie zu seiner beruflichen Situation;
- sensible Daten zur körperlichen und/oder geistigen Gesundheit des Versicherten/Mitglieds.

Dies ist keine erschöpfende Aufstellung. Maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke (keine erschöpfende Aufstellung – maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft)

Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken erfasst und verarbeitet:

- Analyse des Bedarfs und der Anforderungen der Kunden;
- Risikobewertung;
- Vertragsvorbereitung, -abschluss und -verwaltung;
- Vertragserfüllung;
- Schadensregulierung;
- Betrugsverhinderung;
- Erstellung versicherungsmathematischer Statistiken und Studien;
- Management von Beschwerden, Reklamationen und Streitfällen;
- Kundenmanagement und gegebenenfalls Kundenwerbung;
- Einhaltung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten hinsichtlich geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerabgaben, Reportingvorgaben etc...).

Rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken beruht auf mindestens einer der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich, zu dessen Parteien oder Beteiligten die betroffenen Personen zählen, oder zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Wunsch der betroffenen Person(-en) ergriffen werden;
- Die Verarbeitung ist zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich, an die die Gesellschaft gebunden ist;
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen natürlichen Person erforderlich;
- In den nachstehend aufgeführten Fällen wurde das Einverständnis erteilt.

Das Einverständnis der betroffenen Person ist darüber hinaus erforderlich, wenn es sich um Folgendes handelt:

- die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten zur betroffenen Person für sämtliche vorstehend aufgeführten Zwecke;
- die Datenverarbeitung zur Kundenwerbung.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten können vorbehaltlich strenger Beschränkungen und Bedingungen, die durch das luxemburgische Gesetz zum Versicherungsgeheimnis festgelegt sind, an folgende Personengruppen übermittelt werden (siehe Artikel 300 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor):

- Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler und Vermittler in untergeordneter Funktion) und weitere Partner der Gesellschaft;
- Dienstleister und Auftragnehmer der Gesellschaft insoweit, als dies für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- die weiteren Unternehmen der Versicherungsgruppe, der die Gesellschaft angehört;
- der oder die Rückversicherer der Gesellschaft, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer;

- die am Versicherungsvertrag beteiligten Personen wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte etc...;
- und allgemein jede Person oder (administrative, steuerliche oder rechtliche) Stelle, an die personenbezogene Daten von Gesetzes wegen zu Bedingungen und innerhalb von Grenzen, die gesetzlich vorgegeben sind, weitergeleitet werden müssen oder dürfen.

Dies ist keine erschöpfende Aufstellung. Maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft.

Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union

Die personenbezogenen Daten können in folgenden zulässigen Fällen in Länder außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden, in folgenden autorisierten Fällen und vorbehaltlich strenger Beschränkungen und Bedingungen, die durch das luxemburgische Gesetz zum Versicherungsgeheimnis festgelegt sind:

- Die Übermittlung erfolgt in ein Land, das ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, das dem von der Europäischen Kommission festgelegten oder von einer zuständigen Stelle als gleichwertig eingestuften Niveau entspricht;
- Die Übermittlung unterliegt den von der Europäischen Kommission verabschiedeten Standardvertragsklauseln;
- Die Übermittlung wird durch ein Unternehmen der AXA-Gruppe vorgenommen, das die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften unterzeichnet hat, die ein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten;
- Die Übermittlung ist gemäß einer der in Artikel 49 der europäischen Datenschutzverordnung festgelegten Ausnahmen zulässig (insbesondere im Fall des ausdrücklichen Einverständnisses der betroffenen Person, zur Erfüllung der Versicherungsverträge, zum Schutz menschlichen Lebens oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechten vor Gericht).

Es dürfen lediglich solche Daten übermittelt werden, die im Hinblick auf den von der Übermittlung verfolgten Zweck sachdienlich sind.

Um eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, verpflichtet sich die Gesellschaft vor jeder Übermittlung oder auf einfache Anfrage der betroffenen Personen umfassende Informationen über den Zweck, die Art der Daten und das oder die Empfängerländer bereitzustellen.

Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Verarbeitungsvorgänge ins Ausland

In Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Prinzipien und gemäß den durch das Gesetz über den Versicherungssektor vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen, sind Sie darüber informiert, dass die Gesellschaft nachfolgende Dienste und Verarbeitungsvorgänge an externe oder konzerninterne Dienstleister vergeben kann:

- Die Filterung der Kundendatenbanken (Versicherungsanwärter, Versicherte und Begünstigte) anhand der Überwachungslisten, die im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft eingerichtet wurden.
 - Art der Dienstleister: konzerninterne Gesellschaften
 - Art der den Dienstleistern zur Verfügung gestellten Daten: persönliche Identifikationsdaten der betroffenen Personen
 - Land der Niederlassung der Dienstleister: konzernintern (Frankreich und Belgien) und außerhalb der Europäischen Union (Indien)

- Die Verwaltung von AXA Assistance Schadensfällen (Versicherungsanwärter, Versicherte und Begünstigte)
 - Art der Dienstleister: konzerninterne Gesellschaften
 - Art der den Dienstleistern zur Verfügung gestellten Daten: Art der den Dienstleistern und die Daten, die für die Verwaltung von Schadensfällen erforderlich sind
 - Land der Niederlassung der Dienstleister: konzernintern (auf der ganzen Welt)
- Die Leistungsbearbeitung im Gesundheitswesen (Versicherungsanwärter, Versicherte und Begünstigte)
 - Art der Dienstleister: externe Gesellschaft
 - Art der den Dienstleistern zur Verfügung gestellten Daten: persönliche Identifikationsdaten der betroffenen Personen sowie die medizinischen Daten, die für die Leistungsbearbeitung unbedingt erforderlich sind
 - Land der Niederlassung der Dienstleister: Portugal

Die Untervergabe der oben beschriebenen Transaktionen unterliegt immer der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung durch jeden Dienstleister bezüglich der persönlichen Daten, auf die er Zugriff hat.

Jede spätere Änderung im Zusammenhang mit der Untervergabe der oben beschriebenen Vorgänge oder jede neue Übertragung von Daten an einen Subunternehmer ins Ausland, die im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist, ist Gegenstand einer schriftliche Mitteilung seitens der Gesellschaft, entweder in Form eines Addendums zu den Allgemeinen Bedingungen oder durch gesonderte Benachrichtigung gemäß den oben genannten allgemeinen Grundsätzen der Kommunikation.

Verzeichnis der personenbezogenen Daten:

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis, in dem die betroffenen Personen, die Kategorien personenbezogener Daten und die Gegenstand der Verarbeitung sind, die Empfänger und Empfängerkategorien sowie die Zwecke der Datenverarbeitung aufgeführt sind. Bei Abweichung der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes und des Inhalts des Verzeichnisses ist Letzteres maßgeblich.

Dauer der Datenaufbewahrung

Die personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen während des gesamten Zeitraums erlaubt, der für die Zwecke, zu denen diese Daten erhoben und verarbeitet werden, erforderlich ist. Generell werden sie solange gespeichert, wie für die Gesellschaft erforderlich, um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen, die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergebenden Verjährungsfristen einzuhalten und allgemein ihre Rechte festzustellen, auszuüben oder vor Gericht zu verteidigen.

Die Gesellschaft ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen haben das Recht, Einsicht in ihre persönlichen Daten zu nehmen und deren Berichtigung oder in bestimmten Fällen Löschung, die Beschränkung ihrer Verarbeitung sowie deren Übertragung zu verlangen.

a. Zugangs- und Änderungsrecht

Jede betroffene Person verfügt gegenüber der Gesellschaft über ein Recht auf Zugang zu ihren persönlichen Daten sowie auf die erneute Bereitstellung sämtlicher folgender Informationen: die Verarbeitungszwecke, die betroffenen Kategorien persönlicher Daten, die Empfänger oder Empfängerkategorien, an die die Daten weitergeleitet wurden oder werden, die Dauer der Datenaufbewahrung sowie sämtliche Rechte der betroffenen Person bezüglich dieser Daten.

Die Gesellschaft überprüft in jedem Fall die Identität der Person, die Zugang zu den Daten verlangt, bevor sie einer solchen Aufforderung nachkommt.

Jede betroffene Person hat darüber hinaus die Möglichkeit, die unverzügliche Berichtigung von Daten zu verlangen, die sich als unrichtig erweisen, sowie die unverzügliche Ergänzung unvollständiger Daten.

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Mitteilung der gewünschten Daten beziehungsweise die erbetene Berichtigung binnen eines Monats ab Eingang der Aufforderung erfolgt.

Das Recht auf Zugang und/oder Änderung kann von den betroffenen Personen grundsätzlich kostenfrei wahrgenommen werden, sofern dies keinen für die Gesellschaft unzumutbaren Aufwand darstellt, wobei sie in diesem Fall eine Bezahlung verlangen kann.

b. Recht auf Widerruf des Einverständnisses

Jede Person, die sich ausdrücklich und insbesondere in den unter „Rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung“ genannten Fällen mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden erklärt hat, kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf des Einverständnisses hat keine rückwirkende Kraft und stellt die auf dem Einverständnis vor diesem Widerruf beruhende Verarbeitung nicht infrage.

c. Recht auf Vergessen

Jede betroffene Person hat in folgenden Fällen die Möglichkeit, seitens der Gesellschaft die unverzügliche Löschung der sie betreffenden Daten zu erwirken:

- Die erhobenen Daten sind für den Verarbeitungszweck nicht mehr erforderlich;
- Die betroffene Person zieht das Einverständnis zurück, auf dem die Datenverarbeitung beruhte (und es besteht keine sonstige rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung);
- Die Löschung ist zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, an die die Gesellschaft gebunden ist.

Die Gesellschaft setzt die betroffene Person über jede Löschung personenbezogener Daten in Kenntnis.

d. Recht auf die Einschränkung der Verarbeitung

Jede betroffene Person kann in folgenden Fällen die Einschränkung der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten verlangen:

- Die betroffene Person bestreitet die Richtigkeit der sie betreffenden Daten und verlangt die Aussetzung der Verarbeitung, um es der für die Verarbeitung verantwortlichen Person oder Stelle zu erlauben, die Daten zu überprüfen;
- Die betroffene Person wünscht nicht die Löschung ihrer Daten, sondern lediglich die Einschränkung von deren Nutzung;
- Die Daten sind veraltet, für die betroffene Person jedoch für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung ihrer Rechte vor Gericht erforderlich.

Die Gesellschaft setzt die betroffene Person über jede Einschränkung bezüglich ihrer persönlichen Daten in Kenntnis.

e. Recht auf die Datenübertragbarkeit (Portabilität)

Jede betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem struktu-

rierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne Behinderung durch die Gesellschaft zu übermitteln.

Sie kann darüber hinaus verlangen, dass ihre persönlichen Daten direkt von der Gesellschaft an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist.

f. Ausübung der Rechte

Jede betroffene Person kann ihre Rechte ausüben, indem sie dem Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft entweder unter Beilage einer Kopie der Vorder- und Rückseite eines gültigen Ausweisdokuments eine datierte und unterzeichnete schriftliche Aufforderung oder eine E-Mail an folgende Adresse zukommen lässt: dpo@axa.lu.

Beschwerden

Jede Beschwerde in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt die Nationale Kommission für den Datenschutz unter folgender Adresse entgegen: **Commission Nationale sur la Protection des Données Personnelles (CNPD)**, Service des Plaintes, 1 avenue du Rock'Roll L-4361 Esch Sur Alzette.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem AXA-Berater



Sie finden all Ihre Leistungen und
Vertragsdokumente
auf **MyAXA** via axa.lu

AXA antwortet Ihnen auf

